Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

19.05.1970 - Nr. 105 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 105

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Mai 1970

Grundstücksgeschäfte links der Weser

Der Senat hat sich mit dem Grundstückserwerb links der Weser eingehend beschäftigt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen die von den bremischen Behörden und Dienststellen geübte Preis- und Ankaufspolitik Bedenken nicht zu erheben sind.

Über die in der Öffentlichkeit kritisierte Anlage des Kleispülfeldes in Seehausen hat der Ltd. Regierungsdirektor Kohlmann den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet. Der Senat stellt dazu fest:

1. Die bei der Ausbaggerung der Wasserflächen in Niedervieland I anfallenden Kleiböden mußten außerhalb des Planungsgebietes Neustädter Häfen (Bebauungsplan 500) abgelagert werden. Innerhalb dieses Planungsgebietes stand hierfür kein geeignetes Gelände zur Verfügung.
2. Das Verklappen der Kleiböden in die Außenweser hätte einen Betrag in Höhe von etwa 24 Millionen DM erfordert. Demgegenüber sind für das Aufspülen in Niedervieland II Kosten von knapp 9 Millionen DM entstanden, zuzüglich Nutzungsentschädigungen von 180 000 DM pro Jahr seit 1962. Selbst unter Berücksichtigung einer nach dem Austrocknen des abgelagerten Bodens etwa zu erwartenden Wertsteigerung kann festgestellt werden, daß die Kosten für das Aufspülen, für die Nutzungsentschädigung und der spätere durch die Aufspülung begründete Grundstücks**mehr**preis zusammen den für das Verklappen erforderlichen Betrag nicht erreichen werden.
3. Sofern man bei dem Abschluß des Vertrages über das Kleispülfeld Seehausen verlangt hätte, eine Wertsteigerungsklausel aufzunehmen, wäre dieser Vertrag mit Sicherheit nicht zustande gekommen.
4. Ein Ankauf des Geländes war im Jahre 1961 nicht möglich, da die Eigentümer nicht bereit waren, die Grundstücke zu verkaufen. Die Enteignung war in der damaligen Situation rechtlich nicht zulässig.

Das Ansteigen der Grundstückspreise in Niedervieland II entspricht der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt. Wertsteigernd wirkte vor allem die Inbetriebnahme des unmittelbar benachbarten Neustädter Hafens, so daß bereits im Jahre 1966 von drei Mineralölfirmen für den Erwerb von Gelände unmittelbar am Seeschiffahrtskanal ein Preis von 22 DM/qm gezahlt wurde. Ferner haben sich auch die Preise, die von Bremen seit 1964 für den Erwerb des Universitätsgeländes gezahlt worden sind (8 DM bis 14 DM/qm) auf die Preisvorstellungen der Grundeigentümer in Niedervieland II ausgewirkt.

Der Grunderwerb auf dem linken Weserufer kann nicht getrennt nach den Planungsgebieten Niedervieland I und Niedervieland II beurteilt werden. Daher ist aus den für den Grunderwerb in beiden Gebieten gezahlten Preisen ein Durchschnittspreis zu bilden. Dieser hält sich nach der Auffassung des Senats in vertretbaren Grenzen.

Die in der Presse geäußerte Vermutung, ein Beamter der Hafenverwaltung habe den Grundeigentümern den „Tip" gegeben, ihre Grundstücke Bremen zum Preise von 20 DM/qm anzubieten, hat sich nicht bestätigt. Auf den Bericht des Ltd. Regierungsdirektors Kohlmann wird verwiesen. Es besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit der darin gegebenen Darstellung zu zweifeln. Der Präsident des Senats hatte den Präsidenten des Rechnungshofs am 22. April 1970 um eine gutachtliche Äußerung zu der Frage gebeten, ob der Grunderwerb, den der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit seit dem Jahre 1948 durchgeführt hat, unter Beachtung der für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel geltenden Grundsätze vorgenommen worden ist. Die Äußerung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 11. Mai 1970 ist beigefügt. Es ergibt sich daraus, daß der erbetenen gutachtlichen Äußerung rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Der Präsident des Rechnungshofes hat jedoch im Sinne der Fragestellung die auf den Seiten 2 bis 4 seines Schreibens wiedergegebene Auskunft erteilt. Danach ist der Grunderwerb des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr seit 1948 einschließlich aller

damit zusammenhängenden Entschädigungsleistungen und Nebenkosten für das Klöckner-Projekt, für die Hafenanlagen am linken Weserufer, für das Industrievorratsgelände in Niedervieland II, für den Flughafenausbau sowie für sonstige Projekte jeweils in dem Umfange geprüft worden, wie es dem Rechnungshof nach dem Gesamtvolumen des Prüfungsstoffes und dem ihm zur Verfügung stehenden Personal möglich war. Abgesehen von hier nicht interessierenden Einzelfällen haben sich wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) gemäß Artikel 99 der Landesverfassung um dringliche Behandlung.

Anlage

Ltd. Regierungsdirektor Kohlmann
beim Senator für Häfen,
Schiffahrt und Verkehr

28 Bremen, den 13. Mai 1970
Kirchenstraße 4

Bericht für die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Betr.: Kleispülfeld Seehausen

1. Bei Aufstellung der Planung für die Neustädter Häfen (Niedervieland I) ging das Hafenbauamt davon aus, daß aufgrund von Bohrungen, die bereits im Jahre 1957, also vor Beginn der Enteignungsverfahren, auf den damals im bremischen Eigentum befindlichen Flächen verhältnismäßig weiträumig durchgeführt worden waren, die Böden gemischt und in einem einheitlichen Verfahren aufgespült werden könnten. Im Jahre 1961, nachdem die Enteignungsverfahren angelaufen waren und Bremen in den Besitz des größten Teiles des Geländes eingewiesen war, wurden diese Bohrungen in einem engmaschigen Verfahren fortgesetzt. Die nun vorliegenden Bohrergebnisse zeigten, daß in den Baggerräumen die Kleiböden zum größten Teil in großer Höhe anstanden. Diese Kleiböden mußten auf solche Spülfelder gebracht werden, die in absehbarer Zeit noch nicht bebaut werden sollten. Zu diesem Zwecke wurde nach Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer ein hierfür geeignetes Gelände westlich des Planungsgebietes Niedervieland I außerhalb des Bebauungsplanes 500 gefunden. Die Eigentümer dieses Gebietes erklärten sich bereit, daß hier die Kleiböden aufgespült werden, wenn nachträglich eine Schlickschicht aufgebracht werde, um die weitere landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

   Eine Möglichkeit, diese Kleiböden im künftigen Hafengebiet Niedervieland I (Bebauungsplan 500) selbst zu verspülen, war nicht gegeben. Kleiböden brauchen eine erhebliche Zeit zum Austrocknen. Überall dort, wo sofort gebaut werden sollte, konnten diese Böden nicht gelagert werden. Daher mußten alle Flächen ausscheiden, die für unmittelbar bevorstehende Hafenbauten im Rahmen des 1. Bauabschnitts eingeplant waren. Das galt aber auch in gleicher Weise für diejenigen Flächen in Niedervieland I, die für weitere Hafenbecken vorgesehen waren, insbesondere auch für solche, die der Ansiedlung von Industrien am seeschifftiefen Wasser dienen sollten. Hätte man den Kleiboden in diesem Planungsgelände abgelagert, so hätte die Gefahr bestanden, daß bei einem späteren Ausbau dieser Becken die Böden erneut hätten verlagert werden müssen. Schließlich mußte auch das gesamte Gelände, das für Eisenbahnanlagen vorgesehen war, ausscheiden, da Eisenbahnanlagen nur auf absolut tragfähigen Böden errichtet werden können.

   Diese Erwägungen führten zwangsläufig zu dem Entschluß, für die Kleiböden ein Spülfeld außerhalb des Hafengebietes (Bebauungsplan 500) in Nutzung zu nehmen.

2. In den Verhandlungen mit einer Kommission der Grundeigentümer, die von dem Unterzeichnenden gemeinsam mit zwei Oberbeamten des Hafenbauamtes geführt wurden, ergab sich, daß die beteiligten Grundeigentümer auf keinen Fall bereit waren, das fragliche Gelände mit einer Größe von ca. 1 Million qm an Bremen zu verkaufen; sie waren nur bereit, das Gelände Bremen vorübergehend zur Nutzung zu überlassen. In der Akte befindet sich hierüber ein Vermerk, des Unterzeichnenden, datiert vom 13. Oktober 1961, mit folgendem Wortlaut:

   > In den Verhandlungen mit der Kommission Klatte, Aumund, Seebade ergab sich, daß die Grundstückseigentümer auf keinen Fall bereit sind, zu verkaufen; sie wollen das Land lediglich für vorübergehende Nutzung durch Bremen zur Verfügung stellen.

3. Über die von Bremen zu zahlende Entschädigung ist eingehend verhandelt worden. Von den Grundstückseigentümern wurde ursprünglich ein Betrag von 0,20 DM/qm gefordert, der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr war bereit 0,15 DM/qm zu zahlen. Die Einigung erfolgte schließlich etwa in der Mitte bei einem Betrage von 0,18 DM/qm. Dieser Preis entspricht einer Verzinsung von 5 Prozent auf einen Grundwert von 3,60 DM/qm, der bekanntlich für das unmittelbar benachbarte Gelände Niedervieland I zugrunde gelegt worden war — zuzüglich eines Betrages in Höhe von 0,65 DM/qm für Wirtschaftserschwernisse, der jedoch beim Kleispülfeld nicht anerkannt wurde. Diese Entschädigung muß — bezogen auf 1961 — im großen und ganzen als angemessen, auf jeden Fall als vertretbar bezeichnet werden.

4. Dieser Vertrag, der in der Anlage im Wortlaut beigefügt ist, geht davon aus, daß nach Beendigung der Aufspülung das Gelände wieder für landwirtschaftliche Nutzung auf Kosten Bremens herzurichten und alsdann an die Grundeigentümer zu-

rückzugeben ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird gebeten, alles Nähere aus dem beigefügten Vertragsstück zu entnehmen.

5. Eine Rechtsgrundlage für eine Enteignung der fraglichen Flächen war damals nicht gegeben. Die Grundeigentümer waren bereit, das Gelände für den von Bremen geforderten Zweck zeitlich befristet zur Verfügung zu stellen. Im Anschluß daran sollte das Gelände wieder der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine Enteignung ist dann nicht zulässig, wenn der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann (§ 87 Abs. 1 BBauG). Das war hier der Fall.

6. Uber den Abschluß des Vertrages am 23. Oktober 1961 ist der Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in ihrer Sitzung am 30. November 1961 von dem Unterzeichnenden wie folgt mündlich berichtet worden (lt. Deputationsprotokoll):

   Das Hafenbauamt beabsichtige, spätestens im Mai des nächsten Jahres damit zu beginnen, die Einfahrten und das erste Hafenbecken von einer belgischen Firma ausbaggern zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt müßten verschiedene Spülfelder zur Verfügung stehen, wobei zu berücksichtigen sei, daß Kleiboden wegen mangelnder Tragfähigkeit nur außerhalb des eigentlichen Hafengeländes aufgespült werden könne. Einmal stehe ein größeres Gelände westlich von Seehausen zur Aufspülung zur Verfügung. In einem Überlassungsvertrag hätten sich die betreffenden Landwirte verpflichtet, die Aufhöhung ihrer Grundstücke um ca. 3 m mit Kleiboden und 0,50 m Schlick zu dulden. Nach einigen Jahren werde das Gelände für die Landwirtschaft wieder nutzbar. Während dieser Zeit werde den Betroffenen eine Nutzungsentschädigung gezahlt. Ferner würden weitere Spülflächen schnellstens benötigt.

   Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat den Vertrag ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.

   Ebenso wurde mit dem Senator für die Finanzen Verbindung aufgenommen, um zu klären, ob dieser Vertrag einer ausdrücklichen Zustimmung durch den Senator für die Finanzen bedürfe. Das wurde verneint.

7. Es ist die Frage gestellt worden, warum Bremen sich in diesem Vertrage nicht das Recht vorbehalten habe, bei einer späteren Veräußerung dieser Grundstücke für gewerbliche Zwecke an einer Wertsteigerung, die durch die Aufhöhung eingetreten sei, beteiligt zu werden. Mit einer solchen Wertsteigerung konnte von dem Unterzeichnenden aufgrund der Auskünfte, die ihm von seiten der technischen Berater gegeben worden waren, in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden. Wie bereits oben betont, benötigen Kleiböden eine erhebliche Zeit zum Austrocknen. Eine Werterhöhung war daher — jedenfalls für diesen Zeitraum — nicht nachweisbar. Abgesehen hiervon hätten die Grundeigentümer damals die Einfügung einer solchen Bestimmung mit Sicherheit abgelehnt. Die Bebauung dieses Gebietes für industrielle Zwecke schien damals (1961) noch in ziemlicher Ferne zu liegen; die Arbeiten im künftigen Hafengebiet Niedervieland I hatten gerade begonnen. Aus diesem Grunde wurde ja auch im Vertrage vom 23. Oktober 1961 sowohl von Bremen wie auch von den Grundeigentümern angenommen und zum Vertragsinhalt gemacht, daß das Gebiet nach Durchführung der Aufspülung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden würde.

8. Im Jahre 1964 hat das Hafenbauamt informatorisch ein Gespräch mit den Grundeigentümern geführt, um festzustellen, ob sich hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft inzwischen eine Änderung ergeben habe. In diesem informatorischen Gespräch wurde von den Grundeigentümern ein Verkauf nicht grundsätzlich abgelehnt; es wurde jedoch eine Preisvorstellung von etwa 14 DM/qm genannt, und zwar in Angleichung an Preise, die inzwischen von Bremen für den Ankauf des Universitätsgeländes gezahlt worden seien. Auch kam von seiten der Grundstückseigentümer zur Sprache, daß ihnen ein Angebot der Maklerfirma Gröning & Wätjen im Gebiet von Niedervieland II zu einem Preise von 14 DM/qm bekanntgeworden sei. Gespräche auf dieser Preisbasis wurden auf Anweisung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr nicht fortgesetzt.

9. Erstmalig im Jahre 1964/65 tauchte der Gedanke auf, das Gelände des Kleispülfeldes in eine industrielle Nutzung einzubeziehen, und zwar im Zusammenhang mit der Ansiedlung einer ausländischen Firma. Diese Verhandlungen wurden federführend vom Senator für Wirtschaft und Außenhandel geführt.

10. Am 7. Juli 1967 hat im Hause des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr eine eingehende Besprechung mit den Grundeigentümern wegen einer späteren Wiederherrichtung des Geländes für landwirtschaftliche Zwecke stattgefunden. In diesem Zusammenhang kam auch zur Sprache, ob und gegebenenfalls wie hierbei eine spätere Industrialisierung dieses Gebietes berücksichtigt werden sollte. Diese Überlegungen gaben Anlaß zu einem Vorschlag der Grundeigentümer, gemeinsam mit Bremen in der Weise tätig zu werden, daß Bremen das fragliche Gelände erschließen solle, während die Grundeigentümer sich verpflichten wollten, ihr Gelände an von Bremen empfohlene Industriefirmen zu vergeben. Diese Verhandlungen sind nicht weiterverfolgt worden, nachdem inzwischen (Mitte 1969) der Senator für Wirtschaft und Außenhandel mit den Grundeigentümern wegen eines Ankaufs ihrer Flächen in Verbindung getreten war. An diesen Verhandlungen ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr nicht mehr beteiligt gewesen.

11. In der vorgenannten Besprechung am 7. Juli 1967 soll angeblich nach Mitteilung des Maklerbüros Gröning & Wätjen von dem Unterzeichnenden den Grundstückseigentümern ein „Tip" gegeben worden sein, ihr Gelände Bremen zu einem Preis von 20 DM/qm anzubieten. Dem Unterzeichnenden ist nicht in Erinnerung und er hält es für völlig ausgeschlossen, in dieser Besprechung oder jemals zu einem anderen Zeitpunkt den Grundstückseigentümern eine solche Empfehlung gegeben zu haben. Sie würde auch in einem fundamentalen Gegensatz zu den Preisvorstellungen stehen, die im Hause des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

hinsichtlich dieser Grundstücke immer vertreten worden sind. Für Ankäufe im Gebiet von Niedervieland II sind von seiten des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr ab 1962 Preise gezahlt worden, die zwischen 3 DM/qm bis 5 DM/qm liegen. Zuletzt wurde Ende Januar 1969 ein Grundstück in Strom mit einer Größe von 59 611 qm zum Preise von 3 DM/qm erworben.

Mit dem Leiter der Kommission der Grundstückseigentümer, dem Landwirt Klatte, hat der Unterzeichnende am 24. April d. J. eine Rücksprache gehabt. Herr Klatte bestand darauf, daß der Unterzeichnende in der Sitzung am 7. Juli 1967 eine Empfehlung an die Kommission der Grundeigentümer gegeben habe, ihre Grundstücke zum Preise von 20 DM/qm an Bremen zu verkaufen. Der Unterzeichnende beharrt mit Nachdruck auf seinem Standpunkt, daß er eine solche Erklärung oder eine Erklärung ähnlichen Inhalts nicht abgegeben habe.

An der fraglichen Besprechung vom 7. Juli 1967 haben von seiten der bremischen Behörden teilgenommen:

Regierungsdirektor Erxleben Obervermessungsrat Kabitz Vermessungsoberinspektor Knaack	Kataster- und Vermessungs-Verwaltung
Hafenbaudirektor Dr.-Ing. Wiegmann Oberbaurat Dr. Rinne Bauamtmann Kretschmer	Hafenbauamt
Verwaltungsoberinspektor Meitz der Unterzeichnende	Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Alle vorgenannten Beamten haben dem Unterzeichnenden versichert, eine solche oder ähnliche Erklärung in dieser Besprechung nicht gehört zu haben. Die Erklärung der Beamten war in dieser Richtung absolut eindeutig. Eine Erklärung solchen Inhalts wäre in der Besprechung am 7. Juli 1967 auch von der Sache her völlig unverständlich, da es in dieser Besprechung gerade um die Frage ging, die Spülflächen an die Eigentümer nach Beendigung der Aufhöhungsarbeiten zurückzugeben. Von einem Ankauf durch Bremen war in dieser Besprechung nicht die Rede.

Zu erwähnen bleibt noch, daß der Verwaltungsoberinspektor Meitz in dieser Besprechung unmittelbar neben dem Unterzeichnenden saß und daher eine solche Bemerkung hätte hören müssen, zumal Herr Klatte auf eine diesbezügliche Frage des Unterzeichnenden erklärt hat, der Unterzeichnende hätte die Erklärung mit normaler Stimme abgegeben so, wie er auch sonst in der Sitzung gesprochen habe.

12. In dem Artikel in den Bremer Nachrichten vom 25. April 1970:

„Borttscheller wollte nicht kaufen."

wird die Behauptung aufgestellt, Bremen hätte 1960 mehrere 100 000 qm in Niedervieland II kaufen können. Dazu wird folgendes festgestellt:

Das Ziel des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr im Jahre 1960 war, zunächst und in erster Linie die Grundstücke für die Neustädter Häfen in Niedervieland I zu erwerben. Nur hierfür standen dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr die von der Bürgerschaft bewilligten Mittel zur Verfügung. Im Rahmen der damals geführten Verhandlungen wurden auch Grundstücke in Niedervieland II angeboten und von Bremen übernommen, wenn diese mit dem Grundbesitz in Niedervieland I eine wirtschaftliche Einheit bildeten und ohne diese nicht mehr lebensfähig gewesen wären. Dabei handelte es sich jedoch um einen weitverbreiteten Streubesitz, also keinesfalls um zusammenhängende Flächen. Auch später angebotene Grundstücke in Niedervieland II — Ankauf von etwa 125 ha im Jahre 1962 — verschaffte Bremen nur verstreut liegende Flächen, keinesfalls eine zusammenhängende Fläche, wie sie für das Kleispülfeld erforderlich war.

In dem gleichen Artikel wird behauptet, daß Bremen nach vollständiger Umwandlung des Spülfeldes in eine landwirtschaftliche Nutzfläche den Landwirten weitere fünf Jahre die Nutzungsentschädigung zu zahlen habe. Das ist unrichtig. In dem Vertrag zwischen Bremen und den Grundeigentümern vom 23. Oktober 1961 über die Überlassung der Spülflächen ist nirgends davon die Rede, daß Bremen weitere fünf Jahre nach Wiederherstellung des Geländes für landwirtschaftliche Nutzung die Nutzungsentschädigung zu zahlen habe. Im Gegenteil sagt der Vertrag aus, daß die Zahlung der Nutzungsentschädigung dann entfällt, wenn das Gelände zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung an die Grundstückseigentümer wieder zurückgegeben wird.

gez. Kohlmann
(Kohlmann)

Ltd. Regierungsdirektor

Anlage

Zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr, im folgenden „Bremen" genannt, und den nachfolgenden Grundstückseigentümern und Pächtern

. . .
. . .
. . .
. . .

im folgenden „Grundeigentümer und Pächter" genannt, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

Die Vertragschließenden schicken voraus, daß im Zusammenhang mit der Hafenerweiterung auf dem linken Weserufer ein Gelände außerhalb des künftigen Hafengebietes für die Ablagerung von mit Klei durchsetztem Baggergut benötigt wird. Die Grundeigentümer und Pächter erklären sich bereit, das Gelände vorübergehend für diese Ablagerung zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Grundeigentümer und Pächter überlassen Bremen ab 10. November 1961 ein Gelände für die Ablagerung von mit Klei durchsetztem Baggergut. Der Umfang des Geländes ist aus einem Lageplan ersichtlich, der bei der Landwirtschaftskammer Bremen hinterlegt ist. Das Baggergut soll in einer Höhe von etwa 3 m aufgespült werden. Bremen übernimmt es, zum Schutz der benachbarten Ländereien

das Spülgelände mit einem ausreichend hohen Schutzdeich zu umgeben. Für die Vorflut des Spülfeldes sorgt Bremen.

2. Nach Durchführung der Aufspülung wird Bremen das Baggergut, sobald dieses ausreichend abgetrocknet ist, mit einer Schlickschicht von ca. 50 cm Höhe (abgelagert) überspülen. Sobald der Schlick abgelagert ist, kann das Gelände für die Landwirtschaft wieder nutzbar gemacht werden.
3. Die Grundeigentümer und Pächter stellen das Gelände so lange zur Verfügung, bis die landwirtschaftliche Nutzbarkeit wiederhergestellt ist (s. Ziffer 2). Der Zeitpunkt der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wird den Grundeigentümern und Pächtern nach Einholung eines Gutachtens der Grundland-Lehranstalt und Marschversuchsstation für Niedersachsen, Infeld bei Nordenham, angezeigt. Auf Antrag der Grundeigentümer kann während der Aufspülung die vorgenannte Anstalt gutachtlich gehört werden, um im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu erreichen, daß ein guter Mischboden aufgespült wird. Etwaige Kosten hierfür trägt Bremen.
4. Bremen zahlt den Grundeigentümern für die Inanspruchnahme des Geländes eine Entschädigung von 0,18 DM/qm/Jahr. Die Zahlung erfolgt jeweils zur Hälfte zum 1. Mai und zum 10. November eines jeden Jahres. Eine von den Grundeigentümern an die Pächter etwa zu zahlende Entschädigung soll die Landwirtschaftskammer nach billigem Ermessen festsetzen, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.
5. Einfriedigungen, Tore, Pumpen, Brunnen und Brükken werden auf Kosten Bremens abgebaut und zum Abholen dortselbst bereitgelegt. Für eine etwaige Beschädigung des Materials beim Abbau kommt Bremen nicht auf. Der Empfang der Materialien muß durch den Eigentümer bescheinigt werden.
6. Bei Rückgabe des Geländes hat eine Neuvermessung der Parzellen im Zuge einer Umlegung auf Kosten Bremens zu erfolgen. Ebenso verpflichtet sich Bremen, die Zuwegungen zu dem aufgehöhten Gelände und den Ausbau befestigter Wege auf dem aufgespülten Gelände so, wie dies für den landwirtschaftlichen Gebrauch notwendig ist, auf seine Kosten neu herzustellen und eine Verbindung zu dem Hasenbürener Halmerweg zu schaffen.
7. Bremen wird die Grundeigentümer von allen Schadenersatzansprüchen freihalten, die aus Anlaß der Aufspülung gegen die Grundeigentümer von dritter Seite eventuell erhoben werden könnten.
8. Mit diesem Vertrage sind alle Ansprüche der Grundeigentümer und Pächter aus der vorübergehenden Hergabe des Geländes abschließend geregelt.

Bremen, den 23. Oktober 1961

die Grundeigentümer	Die Stadtgemeinde Bremen,
gez.: Unterschriften	vertreten durch den Senator für Häfen, Schiffahrt u. Verkehr
die Pächter	gez.: Dr. Borttscheller
gez.: Unterschriften	

Anlage

Der Präsident
des Rechnungshofes der
Freien Hansestadt Bremen
41 - 00/6

28 Bremen, 11. Mai 1970
Schwachhauser Heerstraße 112
Ruf 44 02 34 58

An den
Präsidenten des Senats
Herrn Bürgermeister Koschnick
B r e m e n
Rathaus

Betr.: Ihr Schreiben vom 22. April 1970

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich darf Ihnen zunächst den Eingang Ihres oben angeführten Schreibens bestätigen, mit dem Sie mich gebeten haben, mich zu der Frage gutachtlich zu äußern, ob der Grunderwerb, den der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit seit dem Jahre 1948 durchgeführt hat, unter Beachtung der für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel geltenden Grundsätze vorgenommen worden ist.

Eine Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen Ihres Ansuchens — auch nach Anhörung des Rechnungshof-Kollegiums — hat jedoch ergeben, daß keine gesetzliche Möglichkeit besteht, mich zu der gestellten Frage gutachtlich zu äußern. Gutachtliche Äußerungen sieht das Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) lediglich in dem (dem § 101 RHO im materiellen entsprechenden) § 12 vor. Diese Bestimmung hat den folgenden Wortlaut:

„Der Präsident hat sich auf Ansuchen des Präsidenten der Bürgerschaft, des Präsidenten des Senats oder der Finanzdeputation über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel oder die Verwaltung öffentlichen Vermögens von Bedeutung ist."

Diese Vorschrift hat nach unbestrittener Auffassung ausschließlich die Vorabklärung haushaltsrechtlicher Zweifelsfragen zum Ziel, die für die laufende oder künftige Haushaltsführung von Bedeutung sind, auch um etwaigen Verstößen gegen das Haushaltsrecht im engeren oder weiteren Sinne vorzubeugen, die andernfalls Anlaß zu Prüfungsbemerkungen geben könnten. Untersuchungen **abgeschlossener** Vorgänge — unter welchen Aspekten auch immer — können mithin niemals zum Gegenstand gutachtlicher Äußerungen des Präsidenten des Rechnungshofes gemacht werden. Abgesehen von diesen zwingenden Rechtsgründen wäre dabei in tatsächlicher Hinsicht außerdem zu bedenken, daß von der Aufgabenstellung her sowohl dem Rechnungshof wie seinem Präsidenten die Sachverhaltsermittlung dadurch begrenzt ist, daß im wesentlichen lediglich das die einzelnen Zahlungsvorgänge begründende Belegmaterial herangezogen werden kann; Er-

mittlungsmöglichkeiten, wie beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft, bestehen nicht.

Zu der gestellten Frage kann ich mich in meiner Eigenschaft als Präsident des Rechnungshofes nach alledem nicht gutachtlich äußern. Immerhin kann ich Ihnen jedoch im Wege der Amtshilfe folgende Auskunft im Sinne der Fragestellung erteilen:

Auch der Grunderwerb des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr ist seit Bestehen des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, das heißt ab Rechnungsjahr 1948, einschließlich aller damit zusammenhängenden Entschädigungsleistungen und Nebenkosten für das Klöckner-Projekt, für die Hafenanlagen am linken Weserufer, für das Industrievorratsgelände in Niedervieland II, für den Flughafenausbau sowie für sonstige Projekte jeweils in dem Umfange geprüft worden, wie es dem Rechnungshof nach dem Gesamtvolumen des Prüfungsstoffes und dem ihm zur Verfügung stehenden Personal möglich war. Dabei haben sich Beschränkungen, die nach § 94 RHO im Ermessen des Rechnungshofes liegen, nicht vermeiden lassen.

Nach dem gesetzlichen Auftrag des Rechnungshofes war Prüfungsgegenstand hierbei die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze bei den einzelnen Geschäften nach den Bedingungen und Umständen im Zeitpunkt der Vereinbarungen (Kaufverträge) unter Beachtung des der Verwaltung eingeräumten Ermessensspielraums. Dagegen war nicht Gegenstand der Prüfung die Veranschlagungs-, Preis- oder Ankaufspolitik, z. B. auch nicht der Abschluß vorübergehender Nutzungsverträge anstelle von Ankäufen oder Enteignungen, wenn dafür keine Mittel zur Verfügung standen oder trotz vorhandener Mittel keine Verkaufsbereitschaft bzw. keine Enteignungsmöglichkeit bestand. Auszuscheiden waren darüber hinaus die Fälle von Entschädigungsleistungen, die in einem Enteignungsverfahren festgesetzt wurden, sowie solche Kaufverträge, deren Modalitäten bereits in wesentlichen Einzelheiten vorab parlamentarisch sanktioniert worden waren.

Abgesehen von Bemerkungen über „Mietüberbrückungen für Hafenverdrängte" (Tz. 40 des Jahresberichts des Rechnungshofes zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen-Stadt 1964) und über „Beurkundungsgebühren für Kaufverträge" (Tz. 59, 50 und 43 der Jahresberichte des Rechnungshofes zu den Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen 1964, 1965 und 1966), die in dem noch zu erstattenden Jahresbericht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen für 1968 abschließend behandelt werden, haben sich keine weiteren wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Sonstige in Prüfungsverfahren festgestellten Mängel wurden nach Erörterungen ausgeräumt; Hinweise und Anregungen des Rechnungshofes wurden im allgemeinen befolgt. Allerdings sollte auch der Anregung des Rechnungshofes gefolgt werden, innerhalb der Hafenverwaltung die Bearbeitung der Grunderwerbsvorgänge, die Abwicklung der Kaufverträge sowie die Grundstücks- und Gebäudeverwaltung an einer Stelle zu konzentrieren. Dadurch würde auch vermieden, die zahlreichen Aktenvorgänge sowohl bei der senatorischen Behörde als auch beim Hafenbauamt bzw. Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven doppelt zu führen.

In der Annahme, Ihnen mit vorstehenden Angaben in gewisser Hinsicht doch gedient zu haben, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener
gez. Hartmann

Carl Schünemann Bremen